

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
4 O 254/18

Verkündet am:
05.12.2018

Ecker-Meister, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Vorgangsnr.

14. Dez. 2018

Rechtsanwälte Gunkel,
Kunzenbacher & Partner

Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &
Partner, Detmolder Straße 120 a,
33604 Bielefeld

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waschke, Kuba, Zimmer-
mann, Porschestraße 88, 38440 Wolfsburg

wegen Rückabwicklung und Schadensersatz

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende
Richterin am Landgericht Dr. Kaltenhäuser als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 28.11.2018

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte mit der am 11.01.2018 zugestellten Klage auf Erstattung des für den Erwerb eines Fahrzeuges an den Verkäufer geleisteten Kaufpreises und weiterer Aufwendungen Zug um Zug gegen u.a. Übereignung des PKW sowie auf Feststellung des Annahmeverzugs in Anspruch.

Mit Vertrag vom 15.10.2013 erwarb der Kläger bei der [REDACTED] ein von der Beklagten hergestelltes Fahrzeug Volkswagen Tiguan 2.0 TDI, Erstzulassung 10.02.2009, Kilometerstand 55.000, zu einem Kaufpreis von 19.700,00 €.

Im November 2017 ließ er an dem Fahrzeug bei der [REDACTED] verschiedene Arbeiten ausführen, für die er Kosten in Höhe von 795,99 € aufwendete. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 3 zur Klageschrift (Bl. 24 ff. d. A.) verwiesen.

Der in das Fahrzeug eingebaute Motor Typ EA189 war mit einer Software ausgestattet, die dafür sorgte, dass das Fahrzeug auf dem Prüfstand andere Abgaswerte erzielte, als im Normalbetrieb.

In der Folgezeit erhielt das Fahrzeug auf Veranlassung der Beklagten ein Softwareupdate.

Der Kläger behauptet,

das Fahrzeug halte auch nach dem Softwareupdate weder die von der Beklagten angegebenen Schadstoffwerte, noch die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte ein. Außerdem habe er einen Schaden insofern erlitten und zurückbehalten, als das Fahrzeug wegen der ursprünglich eingesetzten Software nicht nur anfänglich, sondern auch weiterhin in seinem Wert gemindert sei.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte schulde wegen bewusster Abgasmanipulation aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB sowie aus § 826 BGB Schadenersatz, der dahin gehe, dass er (der Kläger) so zu stellen sei, als hätte er das Fahrzeug nie erworben. Insofern habe die Beklagte ihm den Kaufpreis Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeuges und Erstattung der getätigten Aufwendungen zu erstatten. Da er der Beklagten bereits wiederholt die Übereignung des Fahrzeuges angeboten habe, befinde diese sich in Annahmeverzug.

Der Kläger beantragt,

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 20.495,99 € nebst Zinsen in Höhe von 4 %-Punkten seit dem 25.10.2013 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeuges, Tiguan 2.0 TDI 4 Motion mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] der zugehörigen Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der dazugehörigen Fahrzeugschlüssel;**
- 2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Entgegennahme des im Klageantrag zu 1) bezeichneten Fahrzeuges im Annahmeverzug befindet.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet,

das Fahrzeug halte – spätestens nach dem Softwareupdate – sowohl die von ihr angegebenen als auch die gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerte ein. Im Hinblick auf den geringen Aufwand zur Mangelbeseitigung sei der anfängliche Mangel im Übrigen völlig unerheblich gewesen.

Es fehle außerdem auch an den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen der geltend gemachten Anspruchsgrundlagen. Wegen der Einzelheiten und des diesbezüglichen Vortrages wird auf die Klageerwiderung vom 09.04.2018 verwiesen.

Die Kammer hat die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu der Frage angeordnet, ob das Fahrzeug auch nach Softwareupdate die Grenzwerte für den Schadstoffausstoß nicht einhalte, und hat die Einholung des Gutachtens von der Einzahlung eines Kostenvorschusses des Klägers abhängig gemacht. Der Kläger hat erklärt, die Einzahlung des Auslagenvorschusses abzulehnen, und um Entscheidung des Rechtsstreits auf Basis der Aktenlage ersucht.

Zur Ergänzung des Tatbestandes und wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlage Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises für das streitgegenständliche Fahrzeug und der hierauf getätigten Aufwendungen Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeuges an die Beklagte zu.

Dahinstehen kann, ob die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen der durchaus in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen (§§ 826 BGB, 823 BGB in Verbindung mit § 263 StGB) erfüllt sind. Jedenfalls ist der Nachweis eines Schadens nicht geführt.

Dabei kann zunächst zugunsten des Klägers unterstellt werden, dass das Fahrzeug anfangs nicht den Angaben der Beklagten in Bezug auf Umweltfreundlichkeit bzw. Schadstoffausstoß entsprach, und dass er (der Kläger) das Fahrzeug nicht erworben und hierfür nicht den streitgegenständlichen Betrag aufgewendet hätte, wenn ihm Vorhandensein und Wirkweise der sogenannten „Abschaltvorrichtung“ bekannt gewesen wären. Zwar kann sich aus einer Täuschung über nicht völlig unwesentliche Eigenschaften einer Kaufsache grundsätzlich ein Anspruch des getäuschten und irrenden Käufers ergeben, durch den Täuschenden so gestellt zu werden, als wenn der Kaufvertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Dies setzt indes voraus, dass

zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung die irrtumsgegenständliche Eigenschaft des Fahrzeuges, die den Käufer vom Vertragsschluss abgehalten hätte, noch vorliegt. Ist dagegen der beanstandete Umstand – beispielsweise im Rahmen einer kaufrechtlichen Nachbesserung – behoben, kommt ein solcher Anspruch regelmäßig nicht mehr in Betracht, jedenfalls erweist sich dessen Weiterverfolgung als treuwidrig im Sinne von § 242 BGB.

Im Hinblick auf den substantiierten Vortrag der Beklagten zur Beseitigung der Abschaltvorrichtung und zur Herstellung eines vollumfänglich vertragsgemäßen Zustandes oblag dem Kläger der Nachweis, dass das Fahrzeug auch nach dem durchgeführten Software-Update nicht der Fahrzeugbeschreibung der Beklagten entspricht, insbesondere weiterhin entweder bereits auf dem Prüfstand höhere Schadstoffemissionen aufweist als angegeben oder weiterhin über einen Mechanismus verfügt, der im Straßenbetrieb einen anderen Modus zur Abgasrückführung bzw. zum Schadstoffausstoß aktiviert als auf dem Prüfstand.

Da der Kläger die Einzahlung eines Auslagenvorschusses für die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu dieser Frage abgelehnt hat, ist er insoweit beweisfällig geblieben.

Damit kam auch die Einholung eines Gutachtens zu der weiteren Behauptung des Klägers, dass aufgrund einer fortbestehenden Manipulation des Fahrzeuges mit der Folge eines Moduswechsels im Straßenverkehr eine Wertminderung vorliege, nicht in Betracht. Denn dies würde voraussetzen, dass ein solcher, möglicherweise wertmindernder Umstand, erwiesen wäre. Dies ist gemäß den vorstehenden Ausführungen indes nicht der Fall.

Aus diesen Gründen war die Klage daher als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz ZPO; der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO.

(Dr. Kaltenhäuser)

Vors. Richterin am LG

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 20.995,99 (Klageantrag zu 1.: 20.425,99 €, Klageantrag zu 2.: 500,00 €) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Bahnhofstraße 33

67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

(Dr. Kaltenhäuser)

Vors. RichterIn am LG

Beglaubigt:



Justizbeschäftigte
als UrkundsbearbeiterIn
der Geschäftsstelle

